



GEMEINDE LOTTE

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 9 " Gewerbegebiet Hansaring Nord I "



FESTSETZUNGEN

(gemäß § 9 (1)-(7) BauGB und BauNVO in Verbindung mit § 9 a BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)
Gewerbegebiete (§ 9 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 16 BauNVO)
0,7
Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Zahl der Vollgeschosse (maximal) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
Versorgungsfällige Elektrizität

Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
Wasserflächen
Umgrünung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)
Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Mit Gehrechten G. Fehrschichten F. und L. Leihgeschichten L. zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger A. der Erschließungsträger E (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

FESTSETZUNGEN

Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB, BauNVO und BauO NW)

1. Innerhalb des Gewerbegebietes sind Vergnügungstätten im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO unzulässig.
2. Innerhalb des Gewerbegebietes sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Warensortimenten ausgeschlossen:

1. Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien
2. Schuhe und Lederwaren
3. Spielwaren und Sportartikel
4. Uhren, Schmuck, Optik- und Fotoartikel
5. Musikinstrumente
6. Musikalien, Schallplatten usw.
7. Radios, HiFi-Geräte und Fernseher
8. Schreibwaren und Bücher
9. Drogenartikel und Arzneimittel
10. Nahrungsmittel und Genussmittel

Ausnahmsweise sind Verkaufsflächen von max. 60 m² zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit sonstigen im Plangebiet ansässigen Produktions-, Handwerks-, Dienstleistungs- oder Großhandelsbetrieben stehen.
(§ 8.1. V. m. § 1 (5) und (6) BauNVO)

3. Die Gewässerentwässerungen sind von baulichen Anlagen jeglicher Art sowie Geländeaufhöhungen freizuhalten. Vorhandene Bepflanzung ist zu erhalten und zu pflegen.
(§ 8 (1) Nr. 10, 16 und 25 b BauGB)

HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Fläche für Bahnanlagen
- Grünfläche (Schutz- und Verungastellen)
- Lückenhose Schutzpflanzung
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch
- Fluggrenze
- Flurstücksgrenze
- benutzte Baugrenze

RECHTSGRUNDLAGEN

Grundlagen des Bebauungsplanes sind:
- Die §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414)
- In Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SV NW 2023).
- Der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132) sowie Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau land vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Der Planzeichenverordnung in der Neufassung vom 22.06.1991 (BGBl. I S. 89)
- Der Landesbauordnung (BauONV) vom 07. 03. 1995, geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NW S. 622)

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, dass die Kartengrundlage mit der Darstellung des Liegenschaftskatasters am Stichtag vom 22.06.1991 übereinstimmt und die Feststellung der Planung genehmigt ist.
Der Rat der Gemeinde Lotte hat am 23.04.1992, gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Lotte den, 23.04.1992
Bürgermeister

Dieser Plan einschließlich Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB laut Bekanntmachung in der Zeit vom 22.06.1991 bis einschließlich 22.06.1991 öffentlich ausgelegen.
Lotte den, 23.04.1992
Bürgermeister

Der Bau- und Wegausschuss hat in seiner Sitzung am 23.04.1992 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 (3) BauGB beschlossen. Die Änderungen sind groß gerahmt gekennzeichnet.
Den Beteiligten im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB wurde vom 22.06.1991 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.06.1991 gegeben.
Lotte den, 23.04.1992
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Gemeinde Lotte am 23.04.1992, gem. § 10 (1) BauGB als Sitzung beschlossen.
Lotte den, 23.04.1992
Bürgermeister

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (6) BauGB am 22.06.1991 ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Lotte den, 23.04.1992
Bürgermeister



Gemeinde Lotte

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 9 " Gewerbegebiet Hansaring Nord I "

Entwurf 1:1000



pbh Ingenieure und Architekten
Beratung - Planung - Bauleitung
Möhlener Straße 205
49084 Osnabrück
E-Mail: conradbusch@pbh.org
Internet: www.pbh.org
Tel. (0541) 1819-0
Fax. (0541) 1819-111